

Wol-verdientes

Todes-Urtheil

Einer ledigen Weibs-Person,

Namens:

Anna Maria B.

Alt 29. Jahr.

Von Frauen-Haid unweit Dedenburg in Hungarn
gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem alhiefig-Kaiserl.
Königl. Stadt- und Land-gericht wider sie abgeführ-
ten Criminal-verfahung, und darüber geschöpft-auch
von einer Hohen Landes- fürstl. Nie. De. Regie-
rung bestätigten Erkenntnuß an gleich benannter
Anna Maria B. dem zu Ende angeführten
Innhalt gemäß heute den 31. Octob. 1760.
alhier in Wien vollzogen wird.



S ist diese Delinquentin (nachdem sie von dem 15ten Jahr ihres Alters 2. Jahr lang in 4. unterschiedlichen Orten gedienet, in ihrem letzteren Dienst aber von einem gemeinen Dragoner geschwängeret worden, und solch ihre Leibsfrucht in dem vierten Monat boshaft abgetrieben) ihrem vorhinig unkeuschen Leben nach, und mit denen Soldaten in Hungarn dergestalten lasterhaft herumgezogen, daß selbe mit der hierdurch an sich gezogenen üblen Krankheit äusserst behaftet, die übrige Zeit hindurch wenig mehr gedienet, sondern theils in Hungarn, theils in Steyermarkt auf das Betteln, und sonst liederliche Herumvagiren in so lang sich verlegt, bis sie zu Neukirchen unweit Neustadt, als eine Bettlerin und Mißgiggeherin aufgehoben, nacher Neustadt eingelieferet, und daselbst über den mit ihr der eingestandenen Kindesabtreibung, und zerschiedenen kleinen Diebereyen halber abgeführten Criminal-proceß, gegen Hinterlassung einer geschwornen Urpbed, des ganzen Landes Oesterreich unter- und ob der Enuß, wie auch aller Kaiserl. Königl. Teutschen Erb-landen, und des Kaiserl. Königl. Hof-lagers auf ewig verwiesen, beynebst auf ein Jahr in allhießiges Zucht-haus mit Anschlagung eines Eisens zur Arbeit verurtheilet, vorhero aber wegen ihres fast unheilbaren Zustandes den 14. Octob. 1758. geraden Weegs nacher St. Marx anhero in die Cur überbracht worden. Wo alsdann sie Delinquentin sowol selbst geständig als eidlich certificirter-massen sich dahin vergangen, daß selbe nicht nur schon zur letztverwichenen Neuen Jahrszeit ein einer anderen alldasigen Person entnommenes Taschen-messer einem bereits zu Beht gelegenen mit-arrestirten Weibs-bild, um solche zu ermorden, wirklich auf die bloße Gurgel gesetzt, woran die aber, weiln solches Messer nicht sogleich durch die Haut gedrungen, noch in rechter Zeit verhindert worden,

son-

sondern auch in einigen Monaten darauf sich in so weit vermessen, daß sie eine unter anderen Weibs-bildern (deren sie keines wegen befürchteten Anhang, und überlegener Stärke anzupacken sich getrauet) daselbsten zu St. Marx ihrer Blödsinnigkeit halber in der Verpflegung gewest-sicheren Stands person, als die Allerschwächeste vollends zu ermorden den unveränderlichen Entschluß gefasset hat. Welchem zufolge dann auch sie Delinquentin, nach vorläuffig wol überlegt-allseitigen Umständen, mittelst einer vorhero abermalen in Geheim zu Händen gebrachten Taschen-messer-klinge, dann eines besonders grossen halben Ziegel-stein, und ihres dick-erdenen Wasser-krügel den 20. Augusti jüngsthin in der Nacht um 2. Uhr mit blossen Füßen zu ob-bemeldeter Stands-person ihrem Beht ganz sacht hinzu geschlichen, und nachdem sie Delinquentin dero Lage in dem Beht mit denen Händen gefühlet, solcher Person ohne mindest hierzu gegebener Ursach, mit erst-gemeldeter Taschen-messer-klinge, dann dem erdenen Krügel, und dem Ziegel-stein 12. unterschiedliche sehr gewaltige, theils gestochene, theils geschlagene Wunden in den Hals, über das Angesicht, und auf den Kopf, zu dero vollkommener Ertdödtung, in der Finster dergestalten bengebracht, daß wiedererholt dickes Wasser-krügel in viele Stücke zertrümmeret, an dem Ziegel-stein aber Blut und Haare hangen geblieben, und ihrem der Delinquentin eigenen Vermelden nach, bey denen zuletzt mit dem Ziegel ausgeübten Gewaltthätigkeiten in der auf eine so unmensliche Weise verwundeten Kopf es dermassen gekrached habe, als ob Gläser darinnen wären; wie dann auch diese so unschuldig, als grausamlich hergenommene Frauens-person; ungehindert aller sogleich angewendeten Hülfsmitteln in 78. Stunden darauf eines elend- und höchst-schmerzlichen Todes erleichen müssen.

Ende

Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt / und solle diese Anna Maria B. vor das alhiefige Schottenthor auf die gewöhnliche Richt: stadt geführet / und alda mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tod hingerichtet / ihr zugleich die rechte Hand abgeschlagen / und solche sodann an den daselbstigen Pfahl nächst dem Pranger angeheftet werden.

Dieses ihr zur wolverdienten Straf, anderen ihres gleichen aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seele gnädig und barmherzig!

